

Satzung
„Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der
Rudolf Steiner Schule Witten e. V.“

Stand der Satzung: 07.06.2023

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „ViF Verein zur individuellen Förderung von Kindern in der Rudolf Steiner Schule Witten e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Zweck des Vereins ist die individuelle Förderung Schülern und Schülerinnen der Rudolf Steiner Schule Witten, Prävention und Intervention in krisenhaften Entwicklungsphasen und die Gesundheitsförderung im schulischen Zusammenhang.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - individuelle Fördermaßnahmen
 - Anschaffung, Unterhaltung und Überlassung von Gegenständen oder Schriften
 - Elternberatung
 - Aus- oder Weiterbildung ihrer Mitglieder

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3) Der Verein kann Kooperationen mit anderen Einrichtungen und Verbänden eingehen.

- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft, Kommunikation, Datenschutz

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder jede juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mitgliedschaft wird jeweils erworben auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 2) Der Verein kann Fördermitglieder aufnehmen. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod;
 - durch Kündigung bzw. Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zu erklären ist;
 - bei juristischen Personen durch Beendigung, insbesondere durch Löschung aus dem Register, Insolvenzeröffnung oder Ablehnung mangels Masse, Auflösung, Umwandlung oder sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, über den der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Als wichtiger Grund gilt jeder nicht nur unerhebliche Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder Beschlüsse der zuständigen Organe sowie das Wegfallen der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit;
 - durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes. Dies kann insbesondere erfolgen bei Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz Fälligkeit und Mahnung sowie bei wiederholter Nichterreichbarkeit.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf die (anteilige) Erstattung bereits gezahlter Beiträge.

Ist über die Beendigung der Mitgliedschaft ein Rechtsstreit anhängig, so ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

- 4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail, ggf. Social Media) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen), bei Lastschriftmandat die Bankverbindung. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen zur Mitgliederverwaltung und Vereinsorganisation genutzt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung

dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu. Der Vorstand kann zu den Einzelheiten eine Datenschutzordnung erlassen

5) Die Kommunikation innerhalb des Vereins einschließlich der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail. Die E-Mail gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mailadresse versandt wurde. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein ihre E-Mailadresse sowie deren Änderungen mitzuteilen, sofern sie über eine solche verfügen. Mit Mitgliedern, die keine E-Mailadresse haben, wird schriftlich kommuniziert.

§ 5 Beitrag

- 1) Die Höhe eines in der Regel monatlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt. Bis zu einem solchen Beschluss der Mitgliederversammlung setzen die Mitglieder ihren Beitrag selbst fest. Der Vorstand kann im Einzelfall über Beitragsreduzierung oder Beitragsfreistellung beschließen, wenn dies durch soziale Aspekte geboten erscheint. Die Mitgliederversammlung kann über Umlagen beschließen, deren Höhe höchstens das 3-fache des Mitgliedsbeitrages betragen darf.
- 2) Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der Beiträge und Umlagen im Lastschriftverfahren einverstanden.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§ 7),
 - der Vorstand (§ 8).
- 2) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes ist im Verhältnis zum Verein und seinen Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Eine Mitgliederversammlung findet darüber hinaus statt, wenn diese mindestens 25 % der

Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Gründen verlangen. Zu der Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand in Textform (z. B. E-Mail) unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mailadresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann real oder virtuell stattfinden. Ferner kann der Vorstand den Mitgliedern ermöglichen, an einer Präsenzversammlung digital teilzunehmen und die Mitgliederrechte digital auszuüben. Ob die Versammlung real, in hybrid-Form oder virtuell erfolgt, legt der Vorstand nach eigenem Ermessen bei der Einladung fest. Es ist eine geeignete Plattform und Software zu verwenden, die sicherstellt, dass sämtliche Rechte der Mitglieder per Zwei-Wege-Kommunikation gewahrt sind und Abstimmungen rechtskonform unter Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben durchgeführt werden. Findet eine virtuelle oder hybride Versammlung statt, werden die persönlichen Zugangsdaten zu dem nur Mitgliedern und zugelassenen Gästen zugänglichen virtuellen Raum (z. B. Videokonferenz) den Mitgliedern per E-Mail übermittelt. Die Weitergabe der Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. Es wird die E-Mailadresse verwendet, welche das Mitglied dem Verein bekanntgegeben hat. Die weiteren Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung/Versammlungsordnung geregelt werden. Im Übrigen gelten für die virtuelle Versammlung die Regelungen zur realen Mitgliederversammlung entsprechend.

- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder einer von ihm zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 3) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann jeweils bis zu zwei weitere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten. Auch juristische Personen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden durch eine natürliche Person mit schriftlicher Vollmacht vertreten.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht in einzelnen Angelegenheiten eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen werden mit 2/3 -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder mit Stimmkarten oder in vergleichbarer Weise.
- 5) Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und fördert durch ihre Anregungen und Bedenken den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung entlastet den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- Entlastung des Vorstandes;

- Satzungsänderungen;
 - Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - Ordnungen;
 - die Auflösung des Vereins gemäß den Regelungen in dieser Satzung.
- 7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 8) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch zuständig für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen.
- 2) Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat und im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Ja-Stimmen auf sich vereinen kann. Die Wiederwahl in den Vorstand ist unbegrenzt möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, kann der Vorstand für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Bis zu einer solchen Berufung beschließt der Vorstand in seiner verbleibenden Zusammensetzung.
- 3) Jeweils zwei Vorstände vertreten den Verein gemeinsam. Jedem Vorstandsmitglied kann für den Einzelfall durch Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig und für den Fall, dass eine solche Einmütigkeit nicht erreicht werden kann, mit einfacher Mehrheit der von den bei der Beschlussfassung anwesenden Vorstandsmitgliedern abgegebenen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde. Sitzungen sind mit einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden in Textform (z.B. E-Mail) einzuberufen und zu protokollieren. Der Vorstand kann alle seine Beschlüsse auch schriftlich (z. B. per E-Mail) oder per elektronischer Textmedien fassen, wenn kein Vorstandsmitglied dieser Vorgehensweise widerspricht und alle Vorstandsmitglieder informiert wurden. In diesem Fall bedarf es der vorherigen Einladung bzw. Übersendung einer Tagesordnung nicht. Die Regelungen zu den Mehrheitserfordernissen gelten entsprechend.

- 5) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Auslagen. Der Vorstand kann zur Erfüllung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer oder besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen, die angemessen und unter Beachtung der Vorgaben der Abgabenordnung vergütet werden können. Aufgabenkreise und der Umfang der Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, dass allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern eine angemessene Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit insgesamt oder für bestimmte, näher zu bezeichnende Aufgaben gewährt wird. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über Art und Höhe der Vergütung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung.

- 6) Im Übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung selbst geben.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung kann einen oder zwei Kassenprüfer wählen, die für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden und keinem anderen Gremium angehören dürfen und die nicht in leitender Funktion für den Verein tätig sind. Die Kassenprüfer haben binnen angemessener Frist und in angemessener Weise und unter Beachtung der Belange der Geschäftsführung die Kasse zu prüfen. Sie können bis zu drei Tage Einsicht in den Räumen des Vereins verlangen. Sofern sie keine wesentlichen Verstöße gegen die ordnungsgemäße Kassenführung feststellen, ist die Entlastung des Vorstandes zu empfehlen

§ 10 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen. Der Antrag auf Auflösung des Vereins muss in der Einladung mitgeteilt werden.

- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den gemeinnützigen Verein Waldorfschule Witten e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Ermächtigung des Vorstandes

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, sofern diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen angeregt werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (z. B. per E-Mail) mitgeteilt werden.